



1000 BRÜSSEL

28-07-1992

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

Nr. 23.093/I/Def/II/PD

Bellagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 29. April 1992 die Klage vom 3. Mai 1991 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Postregie das Gutachten Nr. 19.235 der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle und das Schreiben vom 22. März 1990, die sich beide auf die Anwendung der Sprachengesetzgebung im deutschsprachigen Gebiet beziehen, nicht berücksichtigt. So werden für die Vertretungen im deutschsprachigen Gebiet ausschließlich einsprachige französischsprachige Beamte eingesetzt, unter dem Vorwand, daß kein deutschsprachiges Personal verfügbar sei, während laut Angaben des Klägers die Einstellung von Deutschsprachigen in Malmedy durch die "gründliche Kenntnis" verhindert wird.

X

X

X

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat sich auf die beiden konkreten Punkte beschränkt, gegen die der Kläger Protest erhebt, und hat folgendes Gutachten abgegeben:

Die Tatsache, daß lokalen Dienststellen des deutschsprachigen Gebietes Beamte zugeteilt werden, welche die Sprache der Gegend nicht beherrschen - eine Sprachkenntnis, die gemäß den durch Artikel 15, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze festgelegten Richtlinien festgestellt und deren Niveau durch Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 festgelegt wird - stellt eine Verletzung des besagten Artikels 15, Paragraph 1 dar. Dies gilt übrigens für jegliche Personalzufuhr, sei es durch Anwerbung, Übertragung eines Amtes, Versetzung, Ausübung gewisser Funktionen . . . .

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage in diesem Punkt zulässig und begründet ist, da aus den Angaben, die ihr zugekommen sind, hervorgeht, daß der Regionaldirektor von Lüttich tatsächlich Personal beschäftigt, das die sprachlichen Bedingungen nicht erfüllt.

Indem die Postregie Anwerbungsprüfungen für beigeordnete Hilfspostvorsteher und Sachbearbeiter in deutscher Sprache veranstaltet, hat die Regie Maßnahmen zur Regularisierung der Situation getroffen.

Was die Tatsache anbelangt, daß die vorgeschriebene "gründliche Kenntnis" die Einstellung von Deutschsprachigen in Malmedy verhindert, so muß die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ebenfalls auf Artikel 15, Paragraph 1 verweisen: "In den lokalen Dienststellen, die sich im Gebiet französischer, niederländischer oder deutscher Sprache befinden, darf niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht."

In Malmedy handelt es sich bei dieser Sprache um die französische Sprache. Die Sprachkenntnis geht aus den verlangten Diplomen oder Abschluszeugnissen hervor, oder, in Ermangelung eines solchen Diploms oder Abschluszeugnisses aus einer Prüfung, deren Niveau durch Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 festgelegt ist.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage in diesem Punkt zwar zulässig, aber nicht begründet ist. Die Deutschsprachigen müssen den Nachweis ihrer "gründlichen Kenntnis" der französischen Sprache erbringen, um einer lokalen Dienststelle in Malmedy zugeteilt zu werden.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

